Ausgabe 10/2023 ■ Samstag, 7. Oktober 2023

GEMEINDE
GAUKÖNIGSHOFEN
NATUR | KULTUR | MITEINANDER

Miteinander

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT
DER GEMEINDE
GAUKÖNIGSHOFEN

Acholshausen

Eichelsee

Rittershausen

Wolkshausen

Auf geht‘s zur Künshöfer Kerwa

Auch in diesem Jahr findet wieder die

Künshöfer Kerwa

statt.

Beginn ist pünktlich um 18.00 Uhr
am Samstag, den 4. November 2023,
an der Schutzengelkirche

Nach der Begrüßung werden wir mit unseren bunt geschmückten Bäumchen zu folgenden Stationen ziehen:

1. Station: vor der Kirche
2. Station: Rathausplatz
3. Station: „Haus der Jugend“, Bürgerverein
4. Station: Gasthaus „Zum Gaugrafen“, Fam. Eck

Nach dem Umzug können Sie sich beim traditionellen Kirchweihessen stärken und anschließend den Abend gemütlich ausklingen lassen.

Wir würden uns freuen, wenn an diesem alt hergebrachten Brauch viele Bürgerinnen und Bürger teilnehmen würden.

Auch die Kinder sind herzlich eingeladen uns mit Fackeln zu begleiten.

Mitglied in der
Allianz Fränkischer Süden
ZWISCHEN MAIN & TAUBER

Ärztliche Dienste

Bereitschaftsdienst

Rufnummer für Hausbesuche: 116 117
In lebensbedrohlichen Fällen bitte den Notarzt verständigen unter **Tel. 112**

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

07.10.-08.10.2023	Karen Petermann, Schleifweg 5, Sommerhausen, Tel. 09333/1414
14.10.-15.10.2023	Dr. med. dent. Martin Sichel, Birkenstr. 3, Giebelstadt, Tel. 09334/1414
21.10.-22.10.2023	Dr. med. dent. Martin Sichel, Birkenstr. 3, Giebelstadt, Tel. 09334/1414
28.10.-29.10.2023	Dr. Thorsten Thalmann, Schloßplatz 5, Marktbreit, Tel. 09332/1044
01.11.2023	Ruben Beyer, Mergentheimer Str. 10a, Giebelstadt, Tel. 09334/8590

Änderungen vorbehalten!

Den aktuellen Notdienst können Sie auch im Internet unter www.notdienst-zahn.de abrufen.

APOTHEKEN-NOTDIENST

Sa., 07.10.2023	Adler-Apotheke, Marktstr. 6, Marktbreit, Tel. 09332/3423
So., 08.10.2023	Engel-Apotheke, im Mainärztehaus, Jahnstr. 5, Ochsenfurt, Tel. 09331/9833378
Sa., 14.10.2023	Klingentor-Apotheke, Tückelhäuser Str. 9, Ochsenfurt, Tel. 09331/80665
So., 15.10.2023	Schloss-Apotheke, Schlossplatz 5, Marktbreit, Tel. 09332/3046
Sa., 21.10.2023	Schwalben-Apotheke im Knaus-Center, Marktbreiter Str. 11, Ochsenfurt, Tel. 09331/983377
So., 22.10.2023	Rats-Apotheke, Hauptstr. 31, Ochsenfurt, Tel. 09331/2340
Sa., 28.10.2023	St. Michaels-Apotheke, Würzburger Str. 2, Kirchheim, Tel. 09366/6933
So., 29.10.2023	Adler-Apotheke, Marktstr. 6, Marktbreit, Tel. 09332/3423
Mi., 01.11.2023	Schwalben-Apotheke im Knaus-Center, Marktbreiter Str. 11, Ochsenfurt, Tel. 09331/983377

Änderungen vorbehalten!

Der aktuelle Apothekennotdienst kann im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abgefragt werden!

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Ochsenfurt: Wertstoffhof Bärental, Am Ladehof 21

Di.	9.00 – 18.00 Uhr
Mi.	7.00 – 12.00 Uhr
Do.	9.00 – 18.00 Uhr
Fr.	9.00 – 18.00 Uhr
Sa.	9.00 – 14.00 Uhr

Wertstoffhof mit Annahme aller Elektro-Altgeräte (inkl. Bildschirme und Monitore, Kühl- und Gefriergeräte, Lampen, PV-Module) sowie Grüngut bis 5 Kubikmeter und Erdenverkauf.

Gaukönigshofen: Grüngutsammelstelle

Die Grüngutsammelstelle ist von März bis einschließlich November jeweils am Samstag von 10.00 - 13.00 Uhr geöffnet.

JETZT KOSTENLOS RUNTERLADEN!

Mit dieser App haben Sie alle Informationen aus Gaukönigshofen immer zur Hand! In der App finden Sie alle Informationen zu Vereinen, Gewerbetreibenden, Veranstaltungen, Bildung, Kultur und Gesundheit, das aktuelle Miteinander sowie alle aktuellen Neuigkeiten aus dem Rathaus.

Die neue Gaukönigshofen-App kann kostenlos und ohne Registrierung verwendet werden. Es werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet oder gespeichert.

Gemeindeverwaltung Gaukönigshofen

1. Bürgermeister Johannes Menth

Anschrift:	Hauptstraße 16 97253 Gaukönigshofen
Telefon:	0 93 37/97 19-0
Fax:	0 93 37/97 19-99
E-Mail:	info@gaukoenigshofen.bayern.de
Homepage:	www.gaukoenigshofen.de

Öffnungszeiten Rathaus:

Mo., Di., Do., Fr.	8.00 – 12.30 Uhr
Mi.	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunden
Für Vor-Ort-Termine steht Herr Menth nach Vereinbarung jederzeit zur Verfügung!

In dringenden Fällen ist die Gemeinde unter folgender Rufnummer zu erreichen:

Wasserwart	01 73/8 57 83 54
Rufbereitschaft Bauhof	01 73/6 00 74 11 (nur außerhalb der Dienstzeiten!)
Bauhofleiter	01 72/6 56 84 07

Aktuelles aus dem Rathaus

Abschied von Verena Leuchs

Nach 6 1/2-jähriger Tätigkeit im Rathaus in Gaukönigshofen verließ uns Verena Leuchs Ende September 2023. Sie war im Bereich Vorzimmer des Bürgermeisters in unserem Hause tätig. Wir bedanken uns herzlich für ihr langjähriges Engagement in der Gemeinde Gaukönigshofen und wünschen ihr für die Zukunft alles erdenklich Gute.

Öffnungszeiten und telefonische Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung Gaukönigshofen

Sie möchten etwas klären? Rufen Sie uns zu unseren Sprechzeiten an.

Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihr Anliegen telefonisch zu klären. Viele Fragen, etwa zu Öffnungszeiten, Zuständigkeiten oder mitzubringenden Unterlagen, können wir Ihnen sofort beantworten.

Sie erreichen uns telefonisch unter **09337/9719-0 oder per E-Mail (info@gaukoenigshofen.bayern.de)**

zu den **Sprechzeiten montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und mittwochs von 08.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr.**

Die jeweiligen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter: www.gaukoenghofen.de/Rathaus/Ansprechpartner bzw. Rathaus/Bauhof.

Lässt sich Ihr Anliegen nicht klären, vereinbaren wir gerne einen persönlichen Termin mit Ihnen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Aus den Gemeinderatssitzungen

Satzungen für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde

Die Entwässerungssatzung aus dem Jahr 2006 wurde auf den aktuellen Stand gebracht. Herr Häfner vom Fachbüro Dr. Schulte Kommunalberatung gab einen kurzen Bericht über den Sachstand bei der Einführung der Niederschlagswassergebühr und erläuterte dem Gremium die Änderungen der künftigen Beitrags- und Gebührensatzungen. Die Schmutzwassergebühr sinkt auf 1,80 Euro je m^3 Frischwasser, die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,22 Euro je qm versiegelte Fläche. Das Entgelt für Zwischenzähler beträgt pauschal 5,00 Euro je Zähler und Jahr.
Bei Zwischenzählern für Gießwasser fällt die sog. „Bagatellgrenze“ weg, das heißt, dass künftig bereits ab dem ersten m^3 keine Abwassergebühren mehr zu zahlen sind (bisher ab dem 13.). Für den Nachweis der Menge für Toilettenabwasser aus Zisternen oder Brunnen war bisher entweder ein Zwischenzähler vorgeschrieben oder die Abrechnung erfolgte pauschal je Einwohneranzahl. Diese „Abwasserpauschale“ wird von Personenanzahl auf nun 30 % des Trinkwasserverbrauchs umgestellt (gilt nur soweit kein Zwischenzähler vorhanden ist und Schmutzwasser von Zisterne oder Brunnen in den Kanal geleitet wird).
Die Gebührenänderungen gelten ab 01.11.2023 und werden für die Nutzer erstmals in der Verbrauchsgebührenabrechnung 2023/2024 (Versand voraussichtlich Ende 2024) ersichtlich.

Vorstellung gemeindlicher Ökoflächen

Eine Mitarbeiterin der Firma arc.grün erläuterte dem Gremium und den Zuhörern die Vor- und Nachteile eines Ökokontos und geeigneter Flächen im Gemeindeeigentum. Ein Ökokonto dient dazu, Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur und Landschaft zu planen, zu verwalten und zu dokumentieren. Wenn beispielsweise ein Bauvorhaben oder eine andere Entwicklung den Lebensraum von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigt, kann die Gemeinde verpflichtet sein, Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, um den entstandenen Schaden für die Umwelt auszugleichen. Das Ökokonto ermöglicht es, diese Ausgleichsmaßnahmen in einem bestimmten Gebiet zu sammeln und zu verwalten. Der Erwerb gesonderter Ausgleichsflächen könnte entfallen, soweit genügend Flächen im Ökokonto bzw. „Ökokonto-Punkte“ nachgewiesen werden.

IMPRESSUM

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gaukönigshofen.

Herausgeber und verantwortlich für den redaktionellen und den amtlichen Teil ist 1. Bürgermeister Johannes Menth oder sein Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt der jeweilige Einsender.

Anzeigen, Layout und Druck:
Krieger-Verlag GmbH, 74572 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90, E-Mail: anzeigen@krieger-verlag.de, www.krieger-verlag.de

Das nächste Miteinander erscheint am 4. November 2023
Redaktionsschluss: Mittwoch, 25. Oktober 2023, 12.00 Uhr

Satzungen für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung für die Gemeinde

In die Wasserabgabesatzung wurden rechtliche Änderungen eingearbeitet. Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt 2,70 Euro je m^3 Trinkwasser, die Grundgebühren bleiben unverändert. In der Gebührenkalkulation sind Kosten für die Sanierung der Hauptleitung nach Acholshausen enthalten. Die Abrechnung der Baumaßnahme über Verbesserungsbeiträge ist nicht vorgesehen.

Auftragsvergaben

1. Die Gestaltung des Außenbereichs der Grundschule Gaukönigshofen (Bauabschnitt 1) wird an die Fa. Schimmer Bau (Acholshausen) vergeben.
2. Der 1. Bürgermeister wurde beauftragt, die Aufträge im Zusammenhang mit der Pflasterung der Gehsteige im Zuge der Glasfaserverkabelung zu vergeben. Hintergrund ist, dass die ca. 2.900 qm Gehwegflächen durch die ausführende Firma nicht mehr asphaltiert, sondern geschottert hinterlassen werden. In den nächsten Jahren ist die sukzessive Pflasterung der Gehwege vorgesehen, der Schotter kann dann vom Bauhof wiederverwendet werden.

Sitzungstermine

Es finden folgende Sitzungen statt:
16.10.2023 Gemeinderat
13.11.2023 Gemeinderat

Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses statt. Zu den Gemeinderatssitzungen sind alle Bürger/innen herzlich eingeladen! Die Tagesordnung finden Sie in den gemeindlichen Schaukästen oder auf der Internetseite der Gemeinde.

Bitte beachten Sie:

Genehmigungsfreistellungsverfahren, isolierte Befreiungen und Abweichungen müssen freitags 2 Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin per E-Mail und in Papierform im Rathaus eingegangen sein, damit diese noch geprüft und die entsprechende Verwaltungsvorlage erarbeitet werden kann.

Es ist förderlich für die Gesundheit; deshalb beschließe ich, glücklich zu sein.
Voltaire

Archiv- und Heimatpflege

Wussten Sie schon?

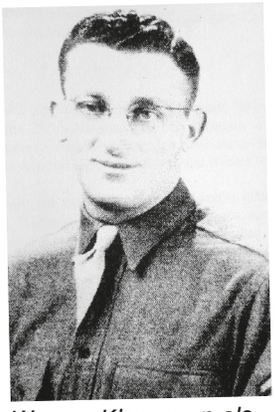

Werner Kleemann als Private der US-Army

Wussten Sie schon, dass mehrere ehemalige Gaukönigshöfer Bürger in die alliierten Streitkräfte eintraten und bei der Niederwerfung des NS-Regimes halfen? Sie sollen hier in den nächsten Ausgaben vorgestellt werden.

1. Werner Kleemann
Werner Kleemann als Private der US-Army
Der ehemalige Gaukönigshöfer Bürger **Werner Kleemann** (1919-2018) ist wohl einigen hier ein Begriff. Als die Judenverfolgung nach der Reichspogromnacht immer schlimmer wurde, emigrierte die Familie aus Deutschland. Werner Kleemann verließ Deutschland, nach seiner Verschleppung ins KZ Dachau Ende 1938, am 10. Januar 1939.

Er ging zuerst zu Verwandten nach England. Bald darauf reiste er in die USA weiter und wurde in New York, erst als Lagerist, dann als Verkäufer, angestellt. Im August 1942 erfolgte seine Einberufung in die US-Army- Camp Upton auf Long Island. Nach der Grundausbildung wurde er dem 22nd Infantry Regiment der 4. US-Division zugeteilt. Im Januar 1944 erfolgte die 12-tägige Überfahrt nach England. Mit seiner Einheit nahm Kleemann am D-Day teil und landete in der Frühe des 6. Juni bei Utah Beach.

Als Angehöriger des Divisionsstabes machte er die Befreiung von Paris und die Einsätze in Belgien mit der 4. US-Division mit. Im Dezember 1944 verlegte die Division ihn nach Luxemburg. In der Schneeeifel erlebte Kleemann die letzte vergebliche deutsche Offensive an der Westfront, die sogenannte Ardennenoffensive. Im Frühjahr 1945, als die 6. US-Armeegruppe den Rhein bereits überschritten hatte, wurde Kleemann ins Hauptquartier versetzt und einem Military-Gouvernement-Detachement zugeteilt. Aufgabe dieser Behörde war es, in den besetzten Gebieten Deutschlands eine Militärregierung zu errichten und nationalsozialistische Täter ausfindig zu machen und zu inhaftieren. Dies tat er dann auch in seiner Heimat, sodass einige Personen, welche in der sogenannten Reichskristallnacht die Synagoge in Gaukönigshofen zerstört hatte, ihrer Bestrafung zugeführt wurden.

Werner Kleemann kehrte nach dem Krieg in die USA zurück. Der um Versöhnung bemühte Bürgermeister Lesch besuchte mehrfach ehemalige jüdische Mitbürger in den USA und versuchte eine Verständigung herbeizuführen. Auch Werner Kleemann sprach mehrmals mit ihm und besuchte sogar seine alte Heimat Gaukönigshofen wieder. Unter anderem sprach er eindringliche Worte bei der Einweihung der Gedenkstätte der Synagoge. Kleemann schrieb seine Memoiren *„From Dachau to D-Day“* im Jahr 2006 nieder und starb hochbetagt in New York im Jahre 2018.

In eigener Sache

Bauen in Gaukönigshofen

Sehr geehrte Bauherrinnen und Bauherren,
aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass **vor Beginn von Bauarbeiten** an einem Bauprojekt die Baubeginnsanzeige, welche Sie in Ihrer Bauplanmappe finden, bei uns einzureichen ist. Bitte stimmen Sie darüber hinaus einen Vor-Ort-Termin mit dem Bauhofleiter Herrn Kreußer ab, Tel. 0172/6568407.

Information i. S. Glasfaserausbau im Gemeindegebiet

Der Glasfaserausbau nach der bayerischen Gigabitrichtlinie hat begonnen und soll größtenteils bis zum Jahresende abgeschlossen sein.
Wir bitten Sie um Verständnis, wenn es zu Beeinträchtigungen kommen sollte.
Die Telekom hat geplant, in KW 40 in Wolkshausen (Riedweg, Dorfstraße, Kapellenstraße) sowie in Gaukönigshofen (Hauptstraße und Raiffeisenplatz) zu beginnen.
Für KW 41 ist Acholshausen (Klinge, An der Kanzel) vorgesehen.

Wichtige Informationen für Grundstückseigentümer:

Freihalten des Verkehrsraumes von Bewuchs

Nach dem starken Austrieb an Hecken, Büschen und Bäumen in den Frühlings- und Sommermonaten ist vermehrt festzustellen, dass Äste und Gestrüpp in Straßen und Gehwege, aber auch in Feld- und Waldwege hineinragen. An Geh- bzw. Fußwegen sind Fußgänger teilweise gezwungen, auf die Fahrbahn auszuweichen. Falls Hecken oder Bäume in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, wird ebenso der reibungslose Ablauf des Schneeräumdienstes bzw. Winterdienstes behindert.
Auch wenn innerörtliche Anpflanzungen zu begrüßen sind, so muss doch die Verkehrssicherheit gewährleistet bleiben. Deshalb bitten wir alle Eigentümer von Grundstücken (auch unbebaute Grundstücke) und Waldflächen, ihre Bepflanzungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen zu überprüfen und ggf. zurückzuschneiden. Vor allem auch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Äcker, Wälder, Obstbaumwiesen), die an Straßen oder Wege angrenzen, sollten unbedingt von den Eigentümern regelmäßig in Augenschein genommen und überprüft werden, ob Äste in den Verkehrsraum hineinragen. Gegebenenfalls müssen diese ausreichend zurückgeschnitten werden. Das Schnittgut ist vom Straßenrand zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Soweit sich z. B. durch Auswirkungen von Stürmen loses Geäst auf Bäumen entlang von öffentlichen Straßen befindet, welches zu einer Gefahr für Verkehrsteilnehmer werden könnte, ist dieses ebenfalls zu entfernen.
Wir bedanken uns bereits jetzt für Ihre Unterstützung.

Starkregen-Auskunft-System der Gemeinde Gaukönigshofen

Abruf ist noch letztmalig bis 31.01.2024 möglich
Die Gemeinde Gaukönigshofen hat zur Einschätzung von Starkregenereignissen ein Sturzflut-Risikomanagement durchgeführt. In diesem wurden durch hydraulische Simulationen gefährdete Gebiete und Gebäude im gesamten Gemeindegebiet ermittelt.
Die daraus entstehenden Starkregengefahren-Karten zeigen örtliche Gefahren auf, die bei verschiedenen Starkregenereignissen auftreten können. Dabei werden Topografie und die Lage der Gebäude mitberücksichtigt.
Die Gemeinde stellt für ein Jahr ein Starkregen-Auskunft-System (SAS) in Zusammenarbeit mit der Firma Spekter GmbH kostenfrei zur Verfügung. Eigentümer von Grundstücken in Gaukönigshofen können sich online informieren, ob für ihr Grundstück ein Überflutungs-Risiko bei Starkregenereignissen besteht. Die Anmeldung bzw. Auskunft im Portal steht nur zeitlich befristet zur Verfügung. Deshalb bitte wir alle Bürger/innen diese Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.

Über das Starkregen-Auskunft-System können Grundstückseigentümer eine Anfrage an die Gemeinde stellen. Nach positiver Prüfung erhält jeder Eigentümer einen individuell auf das angefragte Grundstück abgestimmten Starkregen-Risikosteckbrief. Diese zeigen die potenzielle Gefahrensituation für das jeweilige Grundstück bzw. Gebäude bei einem seltenen, häufigem und extremen Starkregenereignis.
Ergänzend stehen den Bürgerinnen und Bürgern Maßnahmenempfehlungen zur Eigenvorsorge und Verhaltensinformationen bei einem seltenen, häufigem und extremen Starkregenereignis zur Verfügung.
Das System steht unter https://starkregenalarm.de/steckbrief zur Verfügung. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an uns.

Bürgerversammlungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Gemeinde Gaukönigshofen lädt Sie herzlich zu den diesjährigen Bürgerversammlungen ein:

Ortsteil / Raum	Datum / Zeit
Gaukönigshofen / Haus der Jugend	Do., 19.10.2023 / 19.00 Uhr
Wolkshausen / AKW	Di., 07.11.2023 / 19.00 Uhr
Acholshausen / Bürgerheim	Do., 09.11.2023 / 19.00 Uhr
Eichelsee / Laurentiushaus	Di., 14.11.2023 / 19.00 Uhr
Rittershausen / Zur Krone	Do., 16.11.2023 / 19.00 Uhr

An diesen Terminen möchten wir mit Ihnen gemeindliche Angelegenheiten erörtern und Ihnen Gelegenheit geben, Fragen zu stellen und Anliegen vorzubringen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, Anträge und Fragen, die in der Bürgerversammlung behandelt werden sollen, eine Woche vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (info@gaukoenigshofen.bayern.de) bei der Verwaltung einzureichen.

Nach Art. 18 der Bayerischen Gemeindeordnung können nur Gemeindebürger, das sind alle wahlberechtigten Gemeindeangehörigen, das Wort erhalten.

**Wir freuen uns,
Sie begrüßen zu dürfen!**

Synagogenöffnung am ersten Sonntag im Monat entfällt ab November in den Wintermonaten

Die Synagoge ist in den Sommermonaten jeweils am ersten Sonntag im Monat von 14.00 – 16.00 Uhr geöffnet. Aufgrund geringerer Besucherzahlen während der Wintermonate wird diese Öffnungszeit von November 2023 bis einschließlich April 2024 nicht stattfinden.

Wer an Synagogenführungen interessiert ist, kann über die Gemeindeverwaltung jederzeit eine Führung vereinbaren.

Erinnerung an Grundstückseigentümer: Versickerung oder Regenrückhalt melden

Sie sind von uns wegen der Niederschlagswassergebühr angeschrieben worden, halten Regenwasser auf Ihrem Grundstück zurück oder lassen dies „im Grünen“ auf Ihrem Grundstück versickern und haben sich noch nicht beim Fachbüro Dr. Schult Röder Kommunalberatung gemeldet?

Sie haben noch die Möglichkeit, diese Flächen zu mitzuteilen: Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte aus dem versandten Brief.

Zauberer Flo war zu Besuch im Haus der Jugend

Zauberer Flo begeisterte am 07. September 2023 um 15.00 Uhr mit seinem magischen Programm über 100 kleine und große Gäste im Haus der Jugend. In den 45 Minuten erfuhren die Zuschauer einiges über Zauberei und durften aktiv mitmachen, dies hat viel Spaß gemacht und es wurde viel gelacht.

Einladung zum Jugendcafé

Liebe Jugendliche,

hiermit möchten wir euch gerne zu unserem

3. Jugendcafé in Gaukönigshofen

einladen.

Wann: Fr., 13. Oktober 2023
Uhrzeit: 15.30 Uhr
Wo: Haus der Jugend in Gaukönigshofen

Bei diesem Treffen laden wir alle interessierten Jugendlichen von Gaukönigshofen und den gesamten Ortsteilen herzlich ein.
Hier möchten wir mit euch über die Interessen und Anliegen der Jugendlichen in der Gemeinde Gaukönigshofen sprechen.
Es werden die Jugendvertreter aller Ortsteile des Gemeinderates anwesend sein.

Es wäre schön, wenn sich wieder viele Jugendliche beteiligen könnten. Wir freuen uns auf euch!

Licht an im Straßenverkehr

Die dunkle Jahreszeit hat begonnen, es wird früher dunkel und insgesamt wird es – trotz der aktuell sehr guten Wetterlage – nebliger und manchmal auch schon etwas grauer.
Die Sichtbarkeit – vor allem mit dem Rad ohne Beleuchtung – ist dementsprechend schlechter, als man es von den Vormonaten gewohnt ist. Fahrradfahrer werden bei fehlender Beleuchtung schlecht gesehen oder sogar übersehen.

Wir bitten daher alle Eltern sowie Übungsleiter u. ä., ihre Kinder und Jugendliche dahingehend zu sensibilisieren, frühzeitig das Licht am Fahrrad einzuschalten. Zudem bitten wir alle radelnden Erwachsenen mit gutem Vorbild voranzugehen!

Miteinander goes eco – Ihr kleiner Beitrag für eine bessere Umwelt

Sie können unser Miteinander neben der gedruckten Ausgabe auch online auf unserer Homepage und zusätzlich über die neue Bürger-App einsehen. Um der Umwelt etwas Gutes zu tun, gibt es die Möglichkeit das Miteinander abzubestellen und dieses nur noch online zu lesen. Bitte wägen Sie verantwortungsvoll ab, ob Sie das Miteinander weiterhin in Papierform benötigen.

Auf unserer Homepage: www.gaukoenigshofen.de, unter Bürgerservice & Soziales → Amtsblatt Miteinander können Sie den Button „Jetzt abbestellen“ klicken und so eine E-Mail mit Namen und Anschrift verfassen, in der Sie das Amtsblatt abbestellen. Sie erhalten anschließend von uns einen Aufkleber, den Sie an Ihrem Briefkasten befestigen müssten. So weiß der Austräger, dass Sie das Mitteilungsblatt online lesen.

Die Abbestellung kann selbstverständlich auch telefonisch unter der Nummer: 09337/9719-0 erfolgen.

Heute möchten wir Ihnen folgenden Rundgang vorstellen:

Sommerhausen – Historischer Ortsrundgang

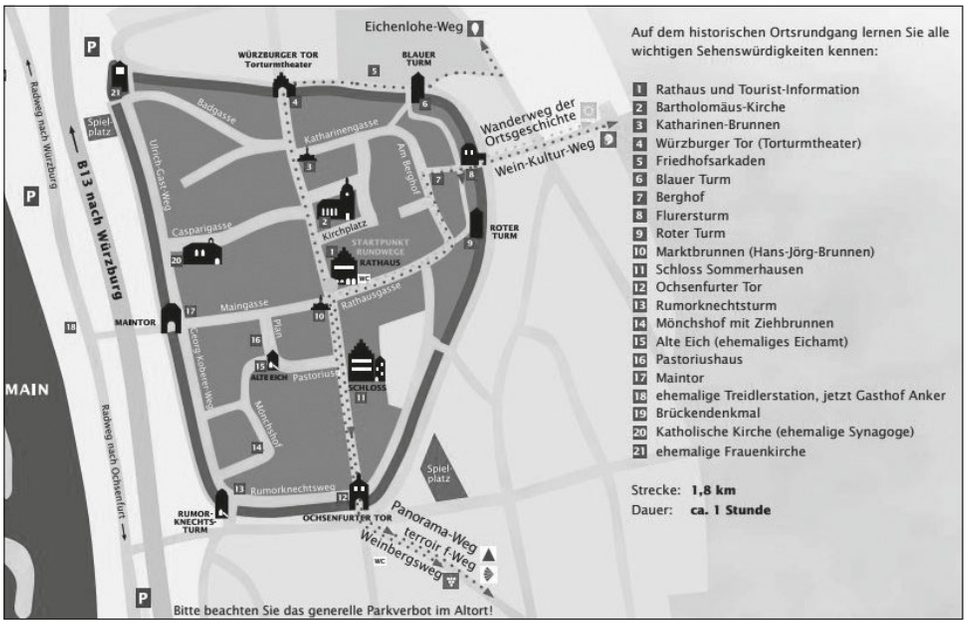

Auf dem historischen Ortsrundgang lernen Sie viele Sehenswürdigkeiten kennen. Der Ortsrundgang startet am Rathaus in Sommerhausen und führt Sie dann die Hauptstraße entlang an der Bartholomäus-Kirche Richtung Torturmtheater. Nun geht es die Dorfmauer entlang am Friedhof vorbei zu den verschiedenen Türmen der Dorfmauer. Beim Roten Turm biegen Sie in die Rathausgasse ab und gelangen über das Schloss zum Ochsenfurter Tor.
Wieder entlang der Dorfmauer geht es nun Richtung Main. Auf dem Marktplatz mit dem alten Eichamt und dem Pastoriushaus wurde der erste deutsche Auswanderer nach Amerika geboren. Von dort geht es durch das Maintor zum Main und über die katholische Kirche/ehemalige Synagoge und die ehemalige Frauenkirche zurück zum Rathaus.

Strecke: 1,8 km
Dauer: ca. 1 Stunde

Amtliche Bekanntmachungen

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Gaukönigshofen (BGS-EWS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gaukönigshofen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Gaukönigshofen mit den Ortsteilen Gaukönigshofen, Acholshausen, Eichelsee, Rittershausen und Wolkshausen einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 7-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken aus 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt
a) pro vollem m² Grundstücksfläche 4,65 €
b) pro vollem m² Geschossfläche 16,88 €

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. Für die Be-

nutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9a

Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m^3/h	12,00 € / Jahr
bis	10 m^3/h	24,00 € / Jahr
über	10 m^3/h	48,00 € / Jahr.

§ 10

Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
Die Gebühr beträgt **1,80 € pro m^3** Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.
Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zur Verwendung im Haushalt zugeführte Wassermengen pauschal 30 v. H. der aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Frischwassermenge als Zuschlag angesetzt. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m^3/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m^3 pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.10. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a

Niederschlagswassergebühr

(1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert stellt den durchschnittlich vorhandenen Anteil der überbauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche einer Stufe dar. Als überbaute Fläche zählen die mit Gebäuden bebauten Grundstücksflächen einschließlich der jeweiligen (Dach-)Überstände. Als befestigte Fläche gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann sowie Flächen des Grundstückes, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde.
Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich überbauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert beträgt für

Stufe	mittlerer Grundstücks-abflussbeiwert (GAB)	Grundstücksabflussbeiwert von - bis	Charakteristik der Bebauung und Befestigung
0	Einzelveranlagung bei einem Grundstücksabflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,09		
I	0,12	> 0,09 - 0,15	minimal
II	0,2	> 0,15 - 0,24	gering
III	0,3	> 0,24 - 0,36	normal
IV	0,45	> 0,36 - 0,54	hoch
V	0,65	> 0,54 - 0,75	sehr hoch
VI	0,9	> 0,75 - 1,00	maximal

(3) Bei Einstufung in die Stufen I bis VI erfolgt die Berechnung der maßgeblichen Fläche, indem die Grundstücksfläche mit dem mittleren Grundstücksabflussbeiwert multipliziert wird. Bei Einstufung in die Stufe 0 oder bei einer Abweichung von mindestens 200 m² ohne Über- bzw. Unterschreitung des Bereiches des Grundstücksabflussbeiwertes einer Stufe wird als Einzelveranlagung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(4) Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich zutreffenden Stufe bzw. nach den tatsächlich bebauten und befestigten Flächen zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf dieser Rechtsbehelfsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet, ihre Größe angibt und deren Summe durch die Gesamtfläche des Grundstücks dividiert (tatsächlicher Abflussbeiwert). Die Gemeinde ist berechtigt, die Angaben des Antragstellers vor Ort zu überprüfen.

(5) Verwendet ein Niederschlagswassergebührenpflichtiger eine Zisterne mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, die ortsfest installiert, ganzjährig nutzbar ist und über ein Behältervolumen unter dem Notüberlauf von mindestens 3,0 m^3 verfügt, wird die gebührenpflichtige Fläche nach Abs. 1 bis 3 um 10 m^2 je vollem m^3 Aufnahmevolumen vermindert. Die Höhe des Abzugs ist auf die Größe der an die Zisterne angeschlossenen Fläche begrenzt. Für den zu führenden Nachweis gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. November des Jahres oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die nach den Abs. 1 bis 5 berechnete Fläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücks- oder Entwässerungsverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner gegenüber der Gemeinde unaufgefordert mitzuteilen. Veranlagungszeitraum ist der 1. November bis zum 31. Oktober des Folgejahres.
(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,22 € pro m^2 pro Jahr.

§ 11
Gebührenzuschläge

Für Abwässer i. S. des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld neu.
(3) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 13
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05. und 15.08. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16
Öffentliche Last

(1) Der Beitrag, die Kosten für Grundstücksanschlüsse und Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht; die öffentliche Last erlischt nicht, solange die persönliche Schuld besteht.
(2) Der Duldungsbescheid, mit dem die öffentliche Last geltend gemacht wird, ist wie ein Leistungsbescheid zu vollstrecken.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.08.2019 außer Kraft.

Gaukönigshofen, den 12.09.2023

gez. Johannes Menth
1. Bürgermeister

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Gaukönigshofen (Wasserabgabesatzung – WAS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 44 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Gaukönigshofen folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet Gaukönigshofen, Acholshausen, Eichelsee, Rittershausen und Wolkshausen.
(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten, ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Ausgangsventil	ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler.

Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlageanteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
(4) Die Gemeinde kann ferner das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6
Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7
Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.
Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8
Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9
Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde.
(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
(3) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10
Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
(3) (aufgehoben)
(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11
Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
(2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.
(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12
Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13
Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14
Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15
Art und Umfang der Versorgung

(1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
(3) Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16
Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.
(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
(4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungseinrichtungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17
Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18
Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
   1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
   2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
   3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.
(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19
Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20
Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 20a
Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt.
(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21
Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Mess- und Eichgesetz verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22
Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.
(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23
Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 20a Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 25
Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26
Inkraftkreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.06.2022 außer Kraft.

Gaukönigshofen, 12.09.2023
gez. Johannes Menth, 1. Bürgermeister

Redaktionsschluss für die November-Ausgabe:
Mittwoch, 25. Oktober 2023, 12.00 Uhr

1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gaukönigshofen

Die Gemeinde Gaukönigshofen erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

1. **§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:**
   Die Gebühr beträgt 2,70 Euro je Kubikmeter entnommenen Wassers.
2. **§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**
   Ist kein Bauwasserzähler vorhanden, so wird der Bauwasserverbrauch pauschal festgelegt. Die Gebühr beträgt für Baukörper bis zu 1.000 cbm umbauter Raum 50,00 Euro netto und für jede weiteren 1.000 cbm umbauter Raum 50,00 Euro netto.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Gemeinde Gaukönigshofen, den 12.09.2023

gez. Johannes Menth
Erster Bürgermeister

1. Änderungssatzung Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Gaukönigshofen

Die Gemeinde Gaukönigshofen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Kostensatzung:

§ 1

In der Tarifgruppe 76 wird die Tarif-Nr. 766 hinzugefügt mit folgendem Wortlaut:
Zulassung und Ablesung eines Zwischenzählers (z. B. Gießwasserzähler): 5,00 Euro je (Abrechnungs-)Jahr.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Gemeinde Gaukönigshofen, den 12.09.2023

gez. Johannes Menth
Erster Bürgermeister

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Gaukönigshofen (Entwässerungssatzung – EWS)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Gaukönigshofen folgende Satzung:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeinde Gaukönigshofen mit den Ortsteilen Gaukönigshofen, Acholshausen, Eichelsee, Rittershausen und Wolkshausen.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2
Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten, ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
   Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. **Kanäle** sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. **Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. **Mischwasserkanäle** sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. **Regenwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. **Sammelkläranlage** ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. **Grundstücksanschlüsse**
   sind
   - **bei Freispiegelkanälen:** die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
   - **bei Druckentwässerung:** die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
   - **bei Unterdruckentwässerung:** die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. **Grundstücksentwässerungsanlagen**
   sind
   - **bei Freispiegelkanälen:** die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines

Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- **Bei Druckentwässerung:** die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
- **Bei Unterdruckentwässerung:** die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. **Kontrollschacht** ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. **Abwassersammelschacht** (bei Druckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. **Hausanschlussschacht** (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. **Messschacht** ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. **Abwasserbehandlungsanlage** ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. **Fachlich geeigneter Unternehmer** ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
    - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
    - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
    - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
    - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
    - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
    1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
    2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6
Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7
Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8
Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, bzw. sollen auf Wunsch des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse hergestellt bzw. unterhalten werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzu-

schließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10
Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde neben einem schriftlichen Antrag folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
   a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
   b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
   c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
   d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
      - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
      - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
      - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
      - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
      - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

   Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.
   Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.
(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.
(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11
Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12
Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.
(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13
Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14
Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15
Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

    Ausgenommen sind
    - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
    - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
    - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
    - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als +35 °C ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16
Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17
Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18
Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19
Grundstücksbenutzung

Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(1) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat

die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(3) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20
Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.2006 außer Kraft.

Gaukönigshofen, den 12.09.2023

gez. Johannes Menth
Erster Bürgermeister

Bücherei

Katholische Öffentliche Bücherei Gaukönigshofen

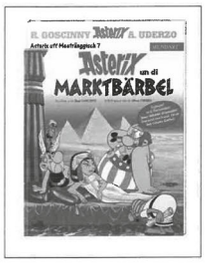

Lesung uff Meefränggisch –
mit Weinprobe

- Kai Fraass und Günther Schunk lesen aus ihrem neuen Band „Asterix un di Marktbärbel“
- 7 auserlesene Weine
- leckere Brotzeit

21. Oktober 2023
19:00 Uhr

Jakobushaus
Gaukönigshofen
Kirchplatz 2
97253 Gaukönigshofen

Kosten: 28 € pro Person

Nur begrenzte Anzahl an Plätzen verfügbar!
Verbindliche Anmeldungen bis 09.10.23 an Carola Lehrieder Tel. 09337 / 1445

Brotzeit und Weinproben werden bereitgestellt von:
Alte Engelhardt

Mitteilungen/Termine

Klimafreundlich unterwegs

ÜWS unterstützt weiterhin E-Fahrzeug der Gemeinde Gaukönigshofen

Die Gemeinde Gaukönigshofen macht sehr gute Erfahrungen mit der Elektromobilität und setzt weiterhin auf nachhaltige Mobilität: Die Überlandwerk Schäftersheim GmbH & Co. KG (ÜWS) unterstützt die Gemeinde in Form eines Werbevertrags für den Seat Mii auch die kommenden vier Jahre.
„Das E-Fahrzeug erfüllt alle Erwartungen und wird von den Kolleginnen und Kollegen der Verwaltung gerne und häufig

genutzt“, betont Bürgermeister Johannes Menth. „Uns ist es wichtig, beispielhaft voranzugehen und auch vor Ort Angebote wie die öffentliche Ladestation in der Hauptstraße zu schaffen. So leisten wir unseren Beitrag zur Mobilitätswende, die ein wichtiger Bestandteil der Energiewende ist.“ „Als regionaler Energieversorger wollen wir die Elektromobilität deutlich voranbringen und den Klimaschutz stärken“, erklärt Volker Hofmann, Geschäftsführer ÜWS. „Dabei setzen wir auf enge Partnerschaften mit zukunftsgewandten, engagierten Kommunen wie Gaukönigshofen.“

BITTE+!
DEINE BLUTSPENDE RETTET LEBEN
Rotes Kreuz

Blutspendetermin

Montag, 16. Oktober 2023
GAUKÖNIGSHOFEN
Mittelschule/TURNHALLE
Schulstr. 1
von 17.00 bis 20.00 Uhr

Bitte reservieren Sie vorab unter www.blutspendedienst.com einen Termin.

ÖPNV: Ermäßigungsticket für Studierende

Ab sofort können sich Studierende, die an einer Würzburger Hochschule eingeschrieben sind, das Bayerische Ermäßigungsticket kaufen. Gemeinsam mit der Nahverkehr Mainfranken GmbH und den Stadtwerken Schweinfurt haben wir ein eigenes System aufgesetzt, um ohne Nachweisupload oder App das Ermäßigungsticket für Studierende anzubieten. Die Berechtigung wird über den Hochschulzugang direkt abgeglichen, sodass kein Nachweis seitens der Studierenden notwendig ist.
Aktuell können sich schon die Studierenden der Universität Würzburg das Ticket vorbestellen, die TH Würzburg-Schweinfurt und die Hochschule für Musik werden in Laufe der nächsten Tage angebunden. Im Übrigen werden sich auch die THWS-Studierende, die am Standort Schweinfurt studieren, das Upgrade zum Deutschlandticket über unsere Plattform kaufen können.

Sie erreichen die Homepage unter www.deutschlandticket-mainfranken.de.

Landratsamt Würzburg: Fit fürs Ehrenamt

Weiterbildungsangebote für Ehrenamtliche im Landkreis Würzburg

Um ehrenamtlich Tätige zu unterstützen, arbeiten die Servicestellen Ehrenamt der Landkreise Würzburg und Schweinfurt zusammen. Sie bieten unter dem Motto „Fit fürs Ehrenamt“ in diesem Herbst kostenfreie und praxisnahe Weiterbildungen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Vereinen, Verbänden und Institutionen.
Es gibt drei Workshops und einen Vortrag, die alle im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Haus 2, Sitzungssaal 2, stattfinden. Die Anmeldung ist ab sofort möglich unter Angabe von Namen, Adresse, Engagement und Kontaktmöglichkeiten per E-Mail an: ehrenamt@lra-wue.bayern.de oder telefonisch unter 0931/8003 5839. Die Platzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Das Programm „Fit fürs Ehrenamt“
WORKSHOP: Starthilfe für Vereinsvorstände
Vereinsvorstände tragen mit der Übernahme ihres Amtes viel Verantwortung.
Der Referent führt frisch gebackene Vorstände in ihre mitglieder- und zukunftsorientierten Aufgaben ein. Dabei ermöglicht er den Engagierten auch Einblicke in die Vereinsorganisation. Weiter geht er auf die Unterschiede zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Vereinen ein. Ebenso werden Haftungsfragen und die Grundlagen der Mitgliederversammlung angesprochen. Zuletzt darf der Spaß im Vereinsleben nicht zu kurz kommen, sodass auch die Motivation der Mitglieder ein wichtiges Thema darstellen wird.
Termin: Donnerstag, 12. Oktober 2023, 18.30 bis 21.00 Uhr
Referent: Karl Bosch

WORKSHOP: Vereinshomepage sicher erstellen, gestalten und pflegen
Engagierte beschäftigen sich in diesem Workshop mit der Struktur und den Inhalten einer Vereinswebseite. Bei der Erstellung einer Homepage spielen neben ihrer Gestaltung und Pflege auch rechtliche Aspekte eine wichtige Rolle. Daher gibt die Referentin praktische Tipps, die bei der Einrichtung einer Datenschutzerklärung und eines Impressums helfen. Außerdem erfahren die Engagierten Tricks, mit denen ihre Webseite in den Suchmaschinen besser gefunden wird. Mithilfe von Übungen kann neues Wissen direkt angewendet und auf bereitgestellten Laptops ausprobiert werden.
Termin: Mittwoch, 25. Oktober 2023, 17.00 bis 20.00 Uhr
Referent: Christine Adamski

VORTRAG: Fragen zum Steuerrecht – Finanzen im Verein
Steuerrechtliche Vorschriften sind umfangreich, das macht auch vor der Vereinskasse nicht halt. BLSV-Präsident und Steuerberater Jörg Ammon informiert über das Finanz- und Steuerrecht im Ehrenamt, indem er über die aktuellen Entwicklungen in der Vereinsbesteuerung berichtet. Zudem beantwortet er die wichtigsten Steuerfragen, die sich im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit ergeben. Darüber gibt es umfassende Informationen zum Thema Vereinsfinanzen.
Termin: Donnerstag, 9. November 18.30 bis 20.00 Uhr
Referent: Präsident des BLSV Jörg Ammon

WORKSHOP: Feste feiern. Veranstaltungsplanung für Vereinsevents
Auf Turnieren, Festen oder Schaustellungen pulsiert das Vereinsleben. Dabei stärken Veranstaltungen im Verein nicht nur das Gemeinschaftsgefühl und sind eine willkommene Werbemaßnahme, oft bessern solche Events auch die Vereinskasse auf. Doch eine Veranstaltung muss gut geplant werden. Ein Veranstaltungskaufmann erklärt, was bei

der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsevents wichtig ist und wie die Öffentlichkeitsarbeit gelingt. Darüber hinaus erfahren die Engagierten, welche rechtlichen Aspekte bei der Veranstaltungsorganisation beachtet werden müssen.
Termin: Montag, 4. Dezember 2023 18.30 bis 20.30 Uhr
Referent: Christoph Raithel

Weitere Informationen:
www.landkreis-wuerzburg.de/ehrenamt

Landratsamt Würzburg:

Fristen für den Pflichtumtausch von Papierführerscheinen „Der Lappen geht, die Karte kommt“

Die Führerscheinstelle des Landratsamtes Würzburg weist darauf hin, dass Papier-Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, gestaffelt bis zum 19. Januar 2033 umzutauschen sind.
Aktuell sind die Geburtsjahrgänge 1965 bis 1970 aufgerufen, ihre Papierführerscheine umzutauschen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist verliert der Führerschein seine Gültigkeit. Derzeit geht es um Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind. Wenn das Geburtsjahr des Führerscheininhabers zwischen 1965 und 1970 liegt, muss der graue oder rosa Papierführerschein bis zum 19. Januar 2024 umgetauscht werden.

Umtausch bei persönlicher Vorsprache
Wer seinen Führerschein bei einem persönlichen Termin in der Führerscheinstelle des Landratsamtes Würzburg (oder bei der Außenstelle Ochsenfurt) umtauschen möchte, benötigt ein gültiges Ausweisdokument, ein biometrisches Lichtbild (dieses kann gegen eine Gebühr von 8,50 Euro im Landratsamt Würzburg erstellt werden; nicht in der Dienststelle Ochsenfurt möglich) sowie den bisherigen Führerschein im Original.
Falls der Führerschein nicht durch das Landratsamt Würzburg ausgestellt wurde, wird eine Karteikartenabschrift der ausstellenden Behörde benötigt. Diese sollte vorab bei der ausstellenden Behörde telefonisch oder schriftlich beantragt werden.

Umtausch online beantragen
Der Antrag auf Umtausch in einen EU-Kartenführerschein kann auch gerne online gestellt werden. Das Formular findet man unter www.landkreis-wuerzburg.de/Fuehrerscheintausch.

Hinweis für Tätige in der Land- und Forstwirtschaft („Klasse T“)
Wer in der Land- oder Forstwirtschaft tätig ist und die vollwertige Fahrerlaubnis der Klasse 3 besitzt, kann auf Antrag die Fahrerlaubnis der Klasse T erhalten.
Bitte stellen Sie hierfür einen Antrag auf Umstellung hin zu den neuen Klassen in Ihrer Führerscheinbehörde. Bei Antragstellung ist eine Bescheinigung über die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit – bestätigt beispielsweise vom Amt für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft, vom Bauernverband oder der Gemeinde – vorzulegen. Das entsprechende Formular ist auf www.landkreis-wuerzburg.de/Fuehrerscheintausch zu finden.
Die Kosten für einen Umtausch des alten Führerscheins in das EU-Kartenformat betragen im Regelfall 25,30 Euro; die Eintragung der Klasse „T“ bei land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit kostet zusätzlich 3,30 Euro.
Weitere Informationen zum Führerscheinumtausch gibt es auf www.landkreis-wuerzburg.de/Fahrerlaubnisbehörde.
Die Führerscheinstellen des Landratsamtes in Würzburg, Zeppelinstraße 15, und in Ochsenfurt, Kellereistraße 8, sind montags bis freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr, Montag- und Donnerstagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr ohne Terminvereinbarung geöffnet.

Erziehungs- und Familienberatung im SkF

Herzlich willkommen!
Sie haben Fragen oder machen sich Sorgen und wünschen ein Gespräch bei allgemeinen Erziehungsthemen, kindlichen Entwicklungsschwierigkeiten oder familiären Konflikten?
Wir bieten kostenfreie Beratung für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien. Gemeinsam suchen wir nach Lösungen. Melden Sie sich telefonisch an. So erreichen Sie die Erziehungs- und Familienberatung im SkF.

Tel. 0172/9728132
E-Mail: eb@skf-wue.de
Wo? Im Jakobushaus, EG, Kirchplatz 2,97253 Gaukönigshofen
Wann? Die Sprechzeiten sind donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr.

Berater*innen-Team
Jelena Rösch
Diplom-Sozialpädagogin FH
und Systemische Familientherapeutin DGS

Familienstützpunkt Giebelstadt

Fortlaufendes Angebot
Zwergerltreff
Ein Angebot in Giebelstadt für Eltern mit ihren Babys und Kleinkindern
Termin: jeden Dienstag
Uhrzeit: zwischen 10.00 und 12.00 Uhr
Ort: Gemeindehaus Giebelstadt, 1. Stock (Obere Kirchgasse 6)

Termine im Oktober:

Dienstag, 10.10.2023, 18.30 Uhr, Grundschule Giebelstadt
Raus aus dem K(r)ampf – Hausaufgaben und Lernen konstruktiv gestalten
Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Dienstag, 17.10.2023, 10.00 bis 12.00 Uhr
Zwergerltreff
Babytalk – das mobile Elterncafé....
Bei Kaffee, Tee und gesunden Snacks sprechen wir gemeinsam mit den Fachkräften aus der Koki – Netzwerk frühe Kindheit, über Themen wie Essverhalten, Hausapotheke, Kindergesundheit, Trotzalter, usw.
Die Veranstaltung ist kostenfrei und Kinder sind herzlich willkommen!

Dienstag, 17.10.2023, 19.00 Uhr – online
Eltern bleiben WIR – auch bei Trennung und Scheidung
Die Veranstaltung ist kostenfrei. Anmeldung erforderlich per Mail!

Herbstferienangebot:
Freitag, 03.11.2023 und Samstag, 04.11.2023 bei Dämmerung und Nacht
(Uhrzeit ist frei wählbar, da es keinen einheitlichen Start gibt)
Schatzsuche bei Dämmerung/Nacht für Familien mit Kindern ab dem Grundschulalter
Wichtig: UV-Taschenlampe, festes Schuhwerk
Start: Wendehammer Am Wiesenbach (Parkmöglichkeiten in der Straße selbst vorhanden)
Nähere Informationen auf der Homepage der Gemeinde Giebelstadt (Leben in Giebelstadt/Familienstützpunkt)

Bei Fragen zu den einzelnen Angeboten schicken Sie mir gerne eine Mail oder kontaktieren mich telefonisch.
Christiane Sumalvico
(Büro im evangelischen Gemeindehaus)
Obere Kirchgasse 6 in Giebelstadt
Tel. 09334/9700440 oder 0151/17996324
E-Mail: familienstuetzpunkt-giebelstadt@skf-wue.de
Bürozeiten: Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Veranstaltungstermine Oktober/November im Projekt „Junge Eltern/Familien

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Würzburg hat wieder neue Veranstaltungstermine veröffentlicht. Wir haben diese auch auf unserer Homepage unter: www.gaukoenigshofen.de/Bürgerservice & Soziales/Bürgerinformation veröffentlicht, damit viele Familien das kostenlose, neutrale Angebot kennenlernen können.
Anmeldung und weitere Informationen unter:
https://t1p.de/pish

Vereinsnachrichten

Frauenbund Gaukönigshofen

Einladung zur Mitgliederversammlung mit Neuwahlen
am Dienstag, 10. Oktober 2023 um 19.30 Uhr im Jakobushaus (im Anschluss an die Rosenkranzandacht)

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Bericht der .1 Vorsitzenden
3. Bericht der Kassiererin und Kassenprüfer
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Neuwahl der Vorstandschaft
6. Wünsche und Anträge

Anträge sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der 1. Vorsitzenden Fr. Siggi Maag, Hauptstr. 8, 97253 Gaukönigshofen, einzureichen.
Auf eine rege Teilnahme freut sich die Vorstandschaft.

Beobachtungsabend in der Sternwarte
am Dienstag 21. Oktober 2023
Wir treffen uns um 18.00 Uhr am Bahnhof und fahren in Fahrgemeinschaften zur Weikersheimer Sternwarte. Bei einer Führung wird uns die Faszination Astrologie nähergebracht.
Jeder ist herzlich willkommen.
Anmeldung bitte bis 10.10.2023 bei Fr. Siggi Maag, Tel. 1510.

Gemeinsames Frühstück mit Vortrag
am Dienstag 14. November 2023
Am Dienstag den 14. Nov. 2023 beginnen wir um 8.30 Uhr mit dem Frühstück und um ca. 9.30 Uhr hören wir einen Vortrag von Frau Nelkenstock über das Thema **„Kampf gegen Krebs“.**
Der Unkostenbeitrag für Mitglieder beträgt 7,00 €, für Nichtmitglieder 10,00 €.
Anmeldung und Info bis 9.11.2023 bei Siggi Maag, Tel. 1510.
Gönnt euch diese Zeit, wir freuen uns über euere Teilnahme.

Frauenbund Wolkshausen

Vortrag: „Starkes Immunsystem – wie kann ich mein Immunsystem gezielt stärken?“
Am Freitag, den 13. Oktober 2023 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Wolkshausen (AKW)
Referentin: Frau Karin Hofmann

Kurzbeschreibung: Unsere Schleimhäute sind die erste Kontaktstelle für Bakterien und Viren. Daher ist es ganz wichtig, diese in ihren Funktionen zu unterstützen. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten. Ein Großteil unseres Immunsystems sitzt im Darm, daher ist es von großer Bedeutung, dieses Organ zu pflegen.
In diesem Vortrag werden verschiedene Behandlungsmethoden (Diagnostik, Ernährung, spezielle Pflanzenheilkunde) vorgestellt.
Es können gerne Notizen gemacht werden – hierfür bitte an Stift und Block denken!
Eine Voranmeldung ist nicht notwendig!

Jahreshauptversammlung VdK

Einladung für alle Mitglieder des VdK im Ortsverband Gaukönigshofen zur Jahreshauptversammlung mit Ehrungen und Neuwahlen sowie gemütlichem Beisammensein
am **Donnerstag, 09.11.2023, um 17.30 Uhr**
im **Gasthof Gaugraf.**
Thema: „Aktuelles aus der Sozialpolitik“ durch unseren Kreisgeschäftsführer Herrn Kai Kellershohn.

gez. Ortsvorsitzende Christiane Lehrieder

Aus den Nachbargemeinden

„Living – Einmal wirklich leben“

Kino am Nachmittag im Oktober

Am **Mittwoch, 11. Oktober um 14.30 Uhr** wird im Casablanca-Kino Ochsenfurt der Film „Living – Einmal wirklich leben“ gezeigt.
Großbritannien der 1950er-Jahre: Ein unscheinbarer, verwitweter Beamter, der immer nur seine Pflicht getan hat, erfährt, dass er nur noch wenige Monate zu leben hat. Im Gefühl, das Leben verpasst zu haben und nichts hinterlassen zu können, weicht er von seinen Routinen ab, knüpft freundschaftliche Bande zu einer jungen Mitarbeiterin und geht ein letztes Vorhaben an.
Das subtile britische Drama zeigt ein Nachkriegs-England voller Regeln und konservativer Moral und glänzt mit einem wundervollen Hauptdarsteller als eindrucksvolle Charakterstudie.
Bereits ab 13.30 Uhr ist Gelegenheit zu Kaffee und Kuchen.
„Kino am Nachmittag“ ist eine Veranstaltung des Seniorenforums im Pastoralen Raum Ochsenfurt und des Casablanca-Kinos.
Gezeigt werden ausgewählte und aktuelle Filme für KinofreundInnen jeden Alters.

Trauercafé – Begegnungsort für Trauernde

Am **Sonntag, 22. Oktober** sind trauernde Menschen wieder zum „Trauercafé“ eingeladen.
Es beginnt **um 14.30 Uhr** und findet im Nebenzimmer des **Café Schedel in Aub (Marktplatz)** statt.
Das Trauercafé möchte in einem geschützten Rahmen und in einer wohltuenden Atmosphäre die Möglichkeit der Begegnung von trauernden Menschen geben.
Man kann erzählen, zuhören, sich erinnern, neue Kontakte knüpfen oder einfach nur dabei sein.
Das Café für Trauernde ist offen für alle, unabhängig davon, um wen man trauert und wie lange der Verlust zurückliegt, unabhängig von Weltanschauung oder Konfession.
Das Trauercafé ist ein Angebot des Pastoralen Raums Ochsenfurt und der Katholischen Landvolkbewegung Würzburg. Es wird von ehrenamtlichen Trauerbegleiter/innen begleitet.
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
Info und Kontakt: Burkard Fleckenstein, Tel. 09335/1778, bfleckenstein57@gmx.de

Windooro
Fenster-Türen-Rollladen

Ihr Partner für Fenster, Türen, Rollladen, Sonnen- und Insektenschutz sowie Reparatur- und Wartungsservice

Gaukönigshofen • Tel. 09337 98 94 198
info@windooro.de

www.windooro.de

Thomas Ruchser
Maler • Lackierer • Raumausstatter

Am Eichenpfad 27 • 97253 Gaukönigshofen
Tel.: 09337 989 504 • Fax: 09337 989 505 • Mobil: 0176 84 12 48 29
maler@thomas-ruchser.de • www.thomas-ruchser.de

Individuelle Beratung & Gestaltung
Maler- und Lackierarbeiten • Tapeten und Bodenbelag • Trockenbau
Innen- und Außenputz • WDVS Wärmedämmung

Meisterbetrieb Heiko Müller

Installation · Heizungsbau · Spenglerei

Unsere Leistungen:
Heizung / Wasserinstallation • Umbau/Neubau
Heizungswartungen • Kundendienst • 3D Badplanung
Badsanierung von A-Z • Bautrocknung
staubfreies Arbeitskonzept

Quellengasse 6 - 97199 Ochsenfurt
Telefon 09331 - 980576 - Telefax 09331 - 982673
Homepage: www.mueller-sanitaer-heizung.de

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT **AUB**
Stadt Aub. Markt Gelchsheim. Gemeinde Sonderhofen.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen engagierten

Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Personalwesen und Kämmerei (unbefristet in Vollzeit)

Nähere Informationen zur Stelle und zum Anforderungsprofil finden Sie unter

https://www.stadt-aub.de/rathaus-service/stellenangebote

TAXI MAINTAL
freundlich - zuverlässig - pünktlich

- Taxiruf
- Flughafenfahrten
- Krankenfahrten
- Bestrahlungsfahrten
- Großraumfahrten
- Dialysefahrten
- Rehafahrten
- Tagesklinik
- Kurierfahrten
- Servicefahrten

Tag und Nacht für Sie erreichbar!

09331 - 5570

info@taxi-maintal.com | www.taxi-maintal.com

TAXI-MAINTAL

Schreinerei Karl & Wiehl GmbH

Die Schreinerei im Großraum Würzburg

INNENAUSBAU
FENSTER & TÜREN
MÖBEL NACH MASS

Schreinerei Karl und Wiehl GmbH
Angerstraße 8
97199 Ochsenfurt
info@karlundwiehl.de
Telefon: 09331 80 46 25

www.karlundwiehl.de

24 Std. NOTDIENST

Flammersberger Bestattungshilfe mit Herz GmbH

Für Sie auf jedem Friedhof tätig.

Giebelstadt - Höchberg - Ochsenfurt - Würzburg
Von-Richthofen-Str. 1 Hauptstr. 56 Zwinger 31 Pariser Str. 20
Alle Bestattungsarten - Freie Grabreden - Eigener Abschiedsraum

www.Flammersberger-Bestattungshilfe.de

09334 - 928 985

Tag der Ausbildung 2023

14.10.23
09 - 13 Uhr

-> Besichtige die Firma
-> Alle Infos über die Ausbildung
-> Lerne Deine zukünftigen ArbeitskollegInnen kennen

- Feinwerkmechaniker*
- Techn. Produktdesigner*
- Industriekaufmann*
- Verfahrensmechaniker*
- Elektroniker*

*(m/w/d)

#WIRMACHENDAS

KINKELE
WIR MACHEN DAS.

KINKELE GmbH & Co. KG
Rudolf-Diesel-Straße 1
97199 Ochsenfurt

karriere@kinkele.de
www.kinkele.de

Alle Infos, Social Media & Bewerbung in wenigen Klicks:

Wir suchen Ackerflächen!

Für den einjährigen Anbau von Silomais oder langfristig zu pachten.
Zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit gerne mit organischer Düngung.

Öchsner Jonas **Tel. 0151 68 81 60 95**
Öchsner Paul **Tel. 0151 54 69 13 26**

Linzmeier
Elektrotechnik

BERATUNG - PLANUNG - AUSFÜHRUNG

- Neubau und Renovierung
- Smart Home
- PV-Anlage mit Energiespeicher
- Elektro-Heizungen
- SAT/Telefon-Anlagen
- Kundendienst für Hausgeräte
- Miele Fachhändler
- Steuerungsbau für Gewerbekunden

09335 237 | www.linzmeier-elektrotechnik.de | 97239 Aub

Ihr Verputzer in Mainfranken

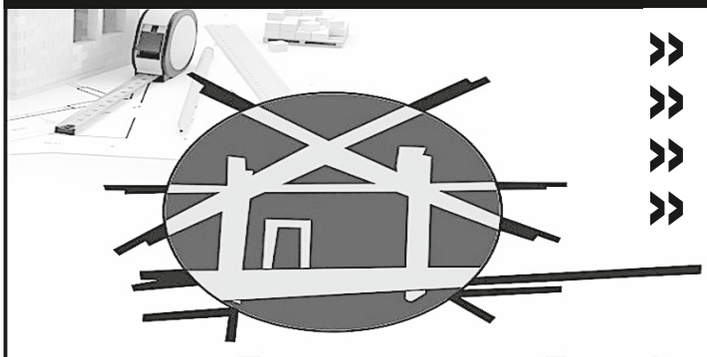

- Verputzerarbeiten
- Wärmedämmung
- Fassadensanierung
- Trockenbau

seit 2014

Tyburek GbR

0 93 37/98 98 892
www.tyburek.de
info@tyburek.de

Kelterei Hanselmann
Badstr. 2 97234 Albertshausen

Lohnkeltern
Bag in Box
Verkauf von Most
und Apfelsaft

Termine unter: 09366 / 1493

Danke

Die Feier meines

90. Geburtstages

war für mich ein eindrucksvolles Erlebnis. Ich möchte mich bei alen Gratulanten, ob persönlich, schriftlich oder telefonisch bedanken, die mir durch ihr Wohlwollen ihr Dasein, ihre guten Wünsche, Aufmerksamkeiten und Geschenke so viel Freude bereitet haben.

Ich werde mich noch lange mit Freude daran erinnern - vielen Dank.

Resi Grüb

Peter Deppisch
Steuerberater & Wirtschaftsprüfer

ZAHLENVERSTEHER GESUCHT!

BILANZBUCHHALTER M/W/D
STEUERFACHWIRT M/W/D
STEUERFACHANGESTELLTE M/W/D

Wir suchen nach neuen Mitarbeitern für unser Team an den Standorten Ochsenfurt, Uffenheim und Würzburg!

BENEFITS

E-Lademöglichkeit ● flexible familienfreundliche Arbeitszeiten ● Sozialleistungen wie Sachgutscheine, Fahrtkosten-, und Kindergartenzuschuss ● Individuelle Weiterbildungsmöglichkeiten ● Regelmäßige Teamevents u.v.m.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

bewerbung@steuerberater-deppisch.de
https://steuerberater-deppisch.de
+49 9331 / 98100

QR-Code zur Website

Einfach nur einen Job haben?

Oder bei uns eine Karriere gestalten und sich stetig weiterentwickeln?

Beim führenden und nachhaltigen Profi-Service für Landmaschinenelektronik. Finde jetzt deinen Traumjob bei Ilgenfritz Mechatronics!

- Mechatroniker (m/w/d)
- Elektrotechniker (m/w/d)
- Löter (m/w/d)
- Elektroniker (m/w/d)
- LabView Programmierer (m/w/d)

Ausbildung bei Ilgenfritz Mechatronics:
- 3 Auszubildende Elektroniker für Geräte & Systeme
- 2 Auszubildende Kaufleute für Büromanagement

Entdecke jetzt alle Benefits auf unserer Webseite: ilgenfritz.biz

Standort Fuchsstadt (zw. Würzburg und Giebelstadt) mit über 40 Angestellten.

Noch Fragen? Ruf einfach an!
0 93 33 90 41 300

Oder gleich bewerben:
bewerbung@ilgenfritz.biz

Einblicke und Online-Bewerbung:
ilgenfritz.biz/jobs-fuchsstadt

Ilgenfritz MECHATRONICS

- Kinesiologie für Kinder und Erwachsene
- Prävention für Resilienz und Selbstheilungskraft
- Wechseljahreberatung
- Spagyrik | Urtinkturen | Mikronährstoffe | Schüssler Salze
- Naturkosmetik und dermatologisch-medizinische Kosmetik

Synergie
Gudrun Hilla Heilpraktikerin & Kosmetikerin

Gudrun Hilla
Rosengarten 41
97253 Gaukönigshofen
Telefon: 09337-749
E-Mail: gh@heilpraktikerin-kosmetikerin.de
www.heilpraktikerin-kosmetikerin.de
#gudrunhilla

Kreativität und Gestaltung
- ganz nach Ihren Wünschen

Das Feuerland
- mit allen Sinnen genießen

mbt moderne bau-technik
Ihr Ofenbauer
Tückelhäuser Strasse 47 - 97199 Ochsenfurt - Tel.: 09331 / 2383

Elektro Sambeth
Meisterbetrieb

- *Elektroinstallation*
- *Antennenanlagen*
- *Sicherheitstechnik*
- *Kommunikationstechnik*
- *Energiespeichersysteme*

Dorfstraße 29
97199 Ochsenfurt - Hopferstadt
E-Mail: info@elektro-sambeth.de
Telefon: 09331 - 3235
Fax: 09331 - 9815835
Mobil: 0162 - 7628401

ANZEIGEN BITTE DEUTLICH SCHREIBEN UND RECHTZEITIG AUFGEBEN!

raiba-buett-gauk.de/sparwoche

Ein tolles Geschenk wartet auf Dich!

Sparwoche vom 23.10. bis 30.10.2023

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.

Ob Sparschwein, Sparstrumpf oder Spardose:
Bring uns gemeinsam mit deinen Eltern deine gesparten Münzen und Scheine in einer unserer Geschäftsstellen vorbei und zahle das Geld auf dein Konto ein.
Wir sagen Danke für deinen Sparfleiß mit einem Geschenk!

Raiffeisenbank Bütthard-Gaukönigshofen eG

Matthias Heese & Werner Nied
RECHTSANWÄLTE

Arbeitsrecht
Ehe- und Familienrecht
Erbrecht
Betreuungsrecht

Werner Nied, Matthias Heese,
Timo Winter, Marion Deinzer

Julius-Echter-Straße 8 · 97084 Würzburg-Heidingsfeld · Tel. 0931. 65802
Zweigstelle: Am Hochstein 12 · 97337 Dettelbach · Tel. 09324. 9814467
kanzlei@heese-nied.de · www.heese-nied.de

MICHAEL NÖTH
Installations- und Heizungsbaumeister
Energieberater (HWK)
Betriebswirt (HWK)

NSI-Technik

NSI TECHNIK

Weinbergweg 11
97253 Acholshausen

Büro: 0 93 37/9 89 79 21
Fax: 0 93 37/9 89 79 22
Mobil: 01 79/1 22 73 28

Internet: www.nsi-technik.de
E-Mail: info@nsi-technik.de

SYSTEMINTEGRATION VON

Bädern
Solaranlagen
Heizungsanlagen
Wohnraumlüftung
Regenwassernutzung

Trinkwasserdesinfektion
Visualiserung
Regelungstechnik
Lichttechnik
KNX-Gebäudeautomation

Eine Anzeige im Mitteilungsblatt erweckt besondere
Aufmerksamkeit!

SEGERER DÜCHS & KOLLEGEN
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Solide.Kompetent.Kreativ

Wir suchen motivierte, offene Mitarbeiter zur Erweiterung unseres Teams in Voll- oder Teilzeit:

Steuerfachangestellte/r (m/w/d)
Bilanzbuchhalter/in (m/w/d)
Steuerfachwirt/in (m/w/d)
Steuerassistent/in (m/w/d)
Steuerberater/in (m/w/d)

Lust auf Veränderung?

Wir freuen uns auf Sie!

An der Staustufe 2a, 97318 Kitzingen
Tel.: 09 321 92 78 50
steuerkanzlei@stb-segerer-duechs.de

KEINE ANGST, WIR BEISSEN NICHT ...

Ihre Zahnärzte in Ochsenfurt, Rothenburg o.d. Tauber und Würzburg
Infos unter www.drjobst.de

und suchen Verstärkung!
- **Zahnmedizinische Fachangestellte** (m|w|d) in Voll- oder Teilzeit
- **Auszubildende zur ZFA** (m|w|d)
- **Zahntechniker** (m|w|d) für unser Labor in Ochsenfurt

Direkt online bewerben unter »

Dr. Jobst & Kollegen
Praxis für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
www.drjobst.de

"Wir begleiten Sie auf Schritt und Tritt..."

Fußorthopädie KK
Meisterbetrieb

Marktbreiter Straße 11
(im Knauscenter)
97199 Ochsenfurt

Tel. 09331 - 98 34 24
Fax 09331 - 98 34 25
www.fussorthopaedie-kramer.de
E-Mail: info@fussorthopaedie-kramer.de

Ruppert
GmbH & Co. KG

WERTSTOFFZENTRUM
CONTAINERVERLEIH
BETONTANKSTELLE
NATURSTEIN

E-Mail zentrale@ruppert-kg.de
Tel. +49 (0) 93 31 / 87 60-0

www.ruppert-kg.de